



SCHULENRW

Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung

Beilage Juni 2016

SCHULMITWIRKUNG WAHLKALENDER

2016/2017



SCHULMITWIRKUNG

Wahlkalender 2016/2017

Wahlen in den Klassen, Jahrgangsstufen und Kursen

Wann?	Wer?	Wen?	Erläuterungen
bis zum 6.9.2016	Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5	Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufensprecherinnen und -sprecher und deren Vertreterinnen und Vertreter (§ 74 Abs. 2 SchulG)	Hat eine Jahrgangsstufe mehr als 20 Personen, wählt sie für je weitere 20 Personen eine weitere Vertretung für den Schülerrat. (§ 74 Abs. 3 SchulG)

Wahlen in der Lehrerkonferenz

Wann?	Wer?	Wen?	Erläuterungen
bis zum 13.9.2016	Lehrerinnen und Lehrer	Lehrerrat (§ 69 Abs. 1 SchulG)	Mitglieder der Lehrerkonferenz und somit stimmberechtigt und wählbar sowohl für den Lehrerrat als auch für die Schulkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer (hierzu zählen auch die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter) sowie die sonstigen im Landesdienst stehenden pädagogischen und sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Nicht Mitglieder der Lehrerkonferenz sind die pädagogischen Fachkräfte, die im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote tätig sind und nicht im Landesdienst stehen. Die Lehrerkonferenz kann aber auch sie als Vertreterinnen und Vertreter für die Schulkonferenz wählen. In den Lehrerrat können sie nicht gewählt werden. (§ 68 SchulG) Der Lehrerrat wird für die Dauer von vier Schuljahren gewählt. (§ 69 Abs. 1 SchulG)
	Lehrerinnen und Lehrer	Vertretungen für die Schulkonferenz (§ 68 Abs. 4 SchulG)	
	Lehrerrat	Vorsitz und Stellvertretung für sein Organ (§ 69 Abs. 1 SchulG)	

Wahlen in den Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften

Wann?	Wer?	Wen?	Erläuterungen
bis zum 13.9.2016	Eltern der Klassenpflegschaft	Vorsitz und Stellvertretung ihres Organs (§ 73 Abs. 1 SchulG)	Wahlberechtigte Mitglieder der Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft sind die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Jahrgangsstufe. Die Eltern haben für jedes Kind gemeinsam eine Stimme. (§ 73 Abs. 1 SchulG)
	Eltern der Jahrgangsstufenpflegschaft	Vertretungen für die Schulpflegschaft (§ 73 Abs. 3 SchulG)	

Wahlen im Schülerrat

Wann?	Wer?	Wen?	Erläuterungen
bis zum 27.9.2016	Schülerrat	Schülersprecherin/Schülersprecher für sein Organ und deren Stellvertretung (§ 74 Abs. 3 SchulG)	Mitglieder des Schülerrates und somit wahlberechtigt sind die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen und Jahrgangsstufen und die weiteren Vertretungen der Jahrgangsstufen. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Schülerrats. (§ 74 Abs. 3 SchulG) Auf Antrag kann die Schülersprecherin oder der -sprecher auch von der Schülerversammlung gewählt werden. (§ 74 Abs. 3 SchulG)
		Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 als Vertretung der Schülerschaft für die > Schulkonferenz (§§ 63 Abs. 3, 74 Abs. 3 SchulG) > Schulpflegschaft (§§ 63 Abs. 3, 74 Abs. 3 SchulG) > Fachkonferenzen (§§ 63 Abs. 3, 74 Abs. 3 SchulG)	
		Delegierte für überörtliche Schülervertretungen (§ 74 Abs. 3 SchulG)	
		Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer (§ 74 Abs. 7 SchulG)	

Wahlen in der Schulpflegschaft

Wann?	Wer?	Wen?	Erläuterungen
bis zum 27.9.2016	Schulpflegschaft	Vorsitz und Stellvertretung für ihr Organ (§ 72 Abs. 1 SchulG)	Mitglieder der Schulpflegschaft und somit wahlberechtigt sind die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften sowie die von den Jahrgangsstufenpflegschaften gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Wählbar sind neben den Mitgliedern der Schulpflegschaft die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften; sie werden mit der Wahl Mitglied der Schulpflegschaft. (§ 72 Abs. 1 SchulG)
		Vertretung der Eltern für die Schulkonferenz (§ 72 Abs. 2 SchulG) Wählbar sind alle Eltern.	
		Vertretung der Eltern für die Fachkonferenzen (§ 72 Abs. 2 SchulG) Wählbar sind alle Eltern.	



KURZ UND BÜNDIG: HINWEISE ZUR WAHL

AMTSZEIT

Gewählt wird für die Dauer eines Schuljahres. Bis zum Zusammentreten eines neu gewählten Gremiums in den ersten Wochen des Schuljahres besteht das bisherige Mitwirkungs-gremium fort (§ 64 Abs. 2 SchulG).

TERMINE

Jede Schulkonferenz kann selbst über die Wahltermine entscheiden (§ 64 Abs. 5 SchulG). Der Wahlkalender im Innenteil gibt die empfohlenen Wahltermine an. Abweichende Regelungen sind möglich und bieten sich zum Beispiel für Berufskollegs an. Zu den Wahlen soll mindestens eine Woche vorher eingeladen werden.

Mitwirkungs-gremien tagen in der Regel außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit. Bei der Festsetzung von Sitzungsterminen ist auf die Berufstätigkeit der Mitglieder sowie auf das Alter der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen (§ 62 Abs. 7 SchulG).

FORM

Wer bisher den Vorsitz führte oder dessen bisherige Stellvertretung, lädt die Mitglieder des Mitwirkungs-gremiums schriftlich oder in sonst geeigneter Form zur Wahl ein. Wenn das nicht möglich ist, lädt ein:

1. in der Klassenpflegschaft: die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer,
2. in der Jahrgangsstufenpflegschaft: die mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragte Lehrkraft,
3. in allen anderen Fällen: die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Wer zur Wahl eines Mitwirkungs-gremiums eingeladen hat, leitet die Wahl der oder des Vorsitzenden. Danach leitet die gewählte Person die übrigen Wahlen. Wenn die oder der Einladende sich selbst zur Wahl stellt oder zur Wahl vorgeschlagen wird, benennt das Mitwirkungs-gremium eines seiner Mitglieder zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter wählt ein Mitglied zur Protokollführung aus.

WAHLVERFAHREN

Die Vorsitzenden der Mitwirkungs-gremien und ihre Stellvertretungen sowie die Mitglieder der Schulkonferenz werden in geheimen Wahlgängen gewählt. Alle übrigen Wahlen sind offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten einem Antrag auf geheime Wahl zustimmt; in diesem Fall können Wahlen für verschiedene Ämter in einem Wahlgang durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl und bei erneuter Stimmgleichheit das Los (§ 64 Abs. 1 SchulG).

Das Wahlergebnis wird in die Niederschrift (§ 63 Abs. 4 SchulG) aufgenommen. Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist aufbewahrt. Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich bei der Schulleitung einlegen. Einzelheiten hierzu sind in § 64 Abs. 4 SchulG geregelt.

Für die Wahlen zu den schulischen Mitwirkungs-gremien ist § 64 SchulG verbindlich. Jede Schulkonferenz kann eigene ergänzende Wahlvorschriften erlassen (§ 64 Abs. 5 SchulG).

Das Ministerium hat die Empfehlung einer Wahlordnung für die Schulmitwirkungs-gremien (BASS 17 – 01 Nr. 1) und die Empfehlung einer Geschäftsordnung für die Schulmitwirkungs-gremien (BASS 17 – 02 Nr. 1) veröffentlicht und rät den Schulen, diese zu übernehmen.

WAHL- UND STIMMRECHT

Alle anwesenden Wahlberechtigten haben jeweils eine Stimme. In der Klassenpflegschaft und in der Jahrgangsstufenpflegschaft haben die Eltern für jedes Kind gemeinsam eine Stimme (§ 73 Abs. 1 SchulG). Lehrerinnen und Lehrer können nicht als Elternvertreterin oder Elternvertreter an der eigenen Schule gewählt werden (§ 63 Abs. 3 SchulG). Abwesende stimmberechtigte Mitglieder sind wählbar, wenn sie sich vorher verbindlich zur Kandidatur bereit erklärt haben. Wiederwahl ist zulässig.

AUSNAHMEN

Förderschulen, Schulen für Kranke, Kollegs, Berufskollegs und Offene Ganztagschulen können besondere Formen der Mitwirkung einführen (siehe dazu § 75 SchulG). Abweichungen von den verbindlichen Wahlvorschriften des Schulgesetzes sind jedoch nicht zulässig.

Die Schulmitwirkung ist geregelt im Siebten Teil des Schulgesetzes (§§ 62–77 SchulG/BASS 1–1).

Herausgegeben von:

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf, Tel.: 0211 5867-40, E-Mail: poststelle@msw.nrw.de. Die Beilage wird auch im Bildungsportal bereitgestellt unter: www.schulministerium.nrw.de.

Foto: Gisela Peter

© MSW 06/2016